

## § 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

### Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2014

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten	
Hochspannung	Frühling	-	
	Sommer	-	
	Herbst		11:15 – 12:00
			16:45 – 18:00
	Winter		11:00 – 12:00
		17:15 – 19:15	

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Umspannung Hochspannung in Mittelspannung	Frühling	10:45 – 12:30
		18:15 – 19:45
	Sommer	-
	Herbst	16:30 – 19:15
	Winter	09:00 – 12:45
		16:30 – 19:30

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten	
Mittelspannung	Frühling	-	
	Sommer	-	
	Herbst		10:45 – 12:00
			16:15 – 18:30
	Winter		09:45 – 12:15
			16:00 – 19:30

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Umspannung Mittelspannung in Niederspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	17:45 – 18:15
	Winter	16:30 – 19:45

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Niederspannung	Frühling	11:15 – 12:15
		19:00 – 19:15
	Sommer	-
	Herbst	18:00 – 18:15
	Winter	11:15 – 12:15
		16:45 – 19:45

Definition „Hochlastzeitfenster“ nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Frühling: 01.03.2014 – 31.05.2014  
 Sommer: 01.06.2014 – 31.08.2014  
 Herbst: 01.09.2014 – 30.11.2014  
 Winter: 01.01.2014 – 28.02.2014; 01.12.2014 – 31.12.2014

Bundeseinheitliche Feiertage und Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
Hochspannung	10 %	500,00 €
Umspannung Hochspannung in Mittelspannung	20 %	500,00 €
Mittelspannung	20 %	500,00 €
Umspannung Mittelspannung in Niederspannung	30 %	500,00 €
Niederspannung	30 %	500,00 €

Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers." ..."Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt."